

SV Luzian Bouvier Zams



COVID 19 Präventionskonzept des SV Luzian Bouvier Zams zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes am Sportplatz Zams, Auweg 3 in 6511 Zams

**Covid-19 Beauftragter des SV Zams
Obmann Herbert Falch**

Grundlage:
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf
die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV)

1. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene und korrekte Hustenetikette. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippezeit.

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere



Hände waschen

- Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
- vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln.
- vor dem Essen.
- nach Benutzung der Toilette und
- immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.

2. Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim SV Zams als Betreiber der Sportstätte.

Es wurde ein COVID-19 Beauftragter bestellt. Der COVID-19-Beauftragte hat die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und überwacht die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes.

Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung einzuhalten.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes wurden nachstehende Präventionsmaßnahmen getroffen:

2.1 Informations-/Aufklärungspflicht / Schulung

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen und Helfer sind vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt worden und das Präventionskonzept ist auf der Homepage des SV Luzian Bouvier Zams <http://www.zams-fussball.at> veröffentlicht. Trainer, Betreuer und Helfer wurden dahingehend geschult.

Folgende Verhaltensregeln sind abgedeckt:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Schulung in Bezug auf die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
- Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Spielen
- Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Spiel

2.2 Sportausübung

Der Trainings- und Spielbetrieb ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten erlaubt.

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft, getestet, oder genesen) ist notwendig

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft, getestet, genesen) erforderlich.
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 Minuten beträgt.

c. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen Eintrittstest (geimpft, getestet, oder genesen) vorweisen. Dabei ist für Personen ab dem 12. Geburtstag folgendes zu beachten:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48 h gültig

Ausgenommen davon sind:

- **bereits geimpfte Personen**
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
 - Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
 - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
 - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung darf hier nicht länger als 9 Monate zurückliegen.
- **Genesene** (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörperrnachweises, der nicht älter als 3 Monate ist)

3. Vorkehrungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

3.1 Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)

Der SV Zams hat sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 min in geschlossenen Räumen aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind vom SV Zams, mit dem Datum und der Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können.

Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen, die Personen werden vorab konkret über die Datenverarbeitung informiert. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

3.2 Umgang mit möglichen Infektionen bzgl. SARS-CoV-2

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen,
- die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisung strikt befolgen und
- der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.

Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren. Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

4. Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

5. Präventionsmaßnahmen beim Training

Der SV Zams als Betreiber der Sportstätte ist für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

5.1 Allgemeine Maßnahmen

- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

5.2 Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.

5.3 Trainingsutensilien

- Es wird empfohlen, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen.
- Sollten Trainingsutensilien vom Verein gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ können Waschkörbe vor dem Waschaum bereitgestellt werden.
- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für diese Mannschaft gelagert werden.

5.4 Medizinische Versorgung

- Die Therapeuten und Ärzte werden angehalten, auf hygienische Standards zu achten.
- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungsliegen) zu reinigen.

6. Fußballspiele mit Zuschauern

6.1 Für Zuschauer

Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (**3-G Nachweis**) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht im Freien bei mehr als 100 Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt. Die Zuschauer müssen sich in eine beim Eintritt aufgelegte Liste eintragen (Vor- und Zuname, Telefonnummer oder Email Adresse). Personen, welche diese Daten nicht bekanntgeben wollen bzw. über keinen 3-G-Nachweis verfügen, wird der Zutritt verweigert.

6.2. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 100 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Einer Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht, es ist aber für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

6.3 Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 2wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist ein Präventionskonzept vorzulegen.

7. Kantinenbetrieb

Ein Kantinenbetrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- **3-G Nachweis**
- Es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt, es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.
- Sperrstunde entfällt

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Sitzplan

Gesamt befinden sich auf der Tribüne 220 Sitzplätze

Terrasse Kapazität 80 Personen

Stehplätze Ost und West